



Antwort zur Anfrage Nr. 0927/2021 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Sondererlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Ist der Verwaltung der missbräuchliche Einsatz dieser Sondererlaubnis bekannt? Wie wird kontrolliert, ob der Einsatz den Bestimmungen entspricht?

Dem Verkehrsüberwachungsamt ist der missbräuchliche Einsatz der Sondererlaubnisse bekannt. Die Verkehrsüberwachungskräfte sind sensibilisiert, auftretenden Missbrauch mit den Fahrzeugführenden zu erörtern, sie auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen und ggf. hier auch Verwarnungen auszusprechen. Auftretende Vorfälle werden zusätzlich auch an die Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet.

Zu 2.

Manche Erlaubnisse berechtigen zum Abstellen eines Fahrzeuges für „bis zu 3 Stunden“. In welchen Intervallen finden Kontrollen am gleichen Ort durch die Verkehrsüberwachung routinemäßig statt, um die Überschreitung solcher Zeitspannen zu unterbinden?

Die Überwachung für die einzelnen Kontrollbezirke wird individuell geplant. Hierbei fließen auch die einzelnen Intervalle in die Kontrollen mit ein.

zu 3:

Was unternimmt die Verwaltung um gegen Missbrauch von Sondererlaubnissen vorzugehen? Führt der Missbrauch zum Verlust der Sondererlaubnis? Falls nein, warum nicht?

Auffälligkeiten im Rahmen der Überwachung werden direkt an die Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet.

Zu 4.

Wie viele solcher Genehmigungen sind in den vergangenen zwölf Monaten widerrufen worden? Wie lange dauert ein Widerrufsverfahren inklusive evtl. erforderlicher Anhörung?

zu 3. und 4.:

Wird der Straßenverkehrsbehörde ein Missbrauchsfall von Ausnahmegenehmigungen bekannt, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Je nach Situation wird der/die Genehmigungsinhaber:in entsprechend belehrt. Im Wiederholungsfalle kann es zum Widerruf kommen. In den vergangenen 12 Monaten war kein Widerruf erforderlich, da die Belehrung in der Regel zum Erfolg führt. Die benötigte Arbeitszeit ist von dem jeweiligen Einzelfall abhängig.

zu 5.:

Wie hoch ist das Gebührenaufkommen durch die Erteilung solcher Erlaubnisse in den letzten 24 Monaten? Wie hoch wird die Gebühr für eine Erlaubnis errechnet?

Die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen werden i.V.m. der Gebührenordnung im Straßenverkehr in der Gebührenordnung der Straßenverkehrsbehörde festgesetzt.

Abhängig von der beantragten Genehmigung erstrecken sich die Gebühren für Ausnahmegenehmigung, die Fußgängerzonen umfassen, zwischen 12,00 Euro und 252,00 Euro.

In den letzten 24 Monaten (01.06.2019 bis 31.05.2021) wurden folgende Einnahmen erzielt:

- Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone: 21.290,00 Euro
- Handwerker genehmigungen inkl. Fußgängerzonen: 110.827,00 Euro

zu 6.:

Wie kann die Stadt die Gültigkeit und Anzahl solcher Erlaubnisse künftig stärker begrenzen, um das Befahren der Fußgängerzone zu reduzieren bzw. minimieren?

Die Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone werden bereits jetzt nur erteilt, wenn triftige Gründe wie beispielsweise ein Einstellplatz innerhalb der Fußgängerzone oder ein Umzug vorliegen. Der Umfang der Handwerker genehmigungen wurde zwischen der Stadt und der Kreishandwerkerschaft vereinbart. Die Straßenverkehrsbehörde sieht keine Möglichkeit, eine Reduzierung der Genehmigungen zu erreichen, geht aber davon aus, dass Kontrollen, wie sie bereits von der Verkehrsüberwachung durchgeführt werden, ein missbräuchliches Einfahren in die Fußgängerzonen eindämmen.

Mainz, 06.09.2021

gez. Seinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete